

Tagesordnungspunkt 2

Straßenausbau "Am Leyenbrunnen", Erhebung von Vorausleistungen, Beratung und Beschlussfassung

Im Zuge des Ausbaus der Straße „Am Leyenbrunnen“ können ab Beginn der Baumaßnahme Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen einmaligen Beitrages erhoben werden (§ 9 Abs. 1 Ausbaubeitragssatzung). Gem. § 9 Abs. 2 der Satzung können die Vorausleistungen auch in mehreren Raten verlangt werden. Aufgrund der Höhe des Ausbaubeitrages soll eine Ratenzahlung angeboten werden.

Der Stadtrat kommt in Abstimmung mit den Anliegern überein, die Vorausleistungen in drei Raten zu erheben.

Beschluss:

Der Stadtrat Meisenheim beschließt, Vorausleistungen für den Ausbau der Straße „Am Leyenbrunnen“ in Höhe der zu erwartenden Ausbaukosten zu erheben.

Die Vorausleistungen sollen in 3 Raten erhoben werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
(14 Ja-Stimmen)

Ratsmitglied Rech hat gem. § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.